

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 24. März 2022

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Rita Stenger, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 33a folgende Einträge eingefügt:

- „§ 33b Sonderbestimmungen für Krisensituationen
- § 33c Rückwirkung von Verordnungen“

2. Nach § 33a werden folgende §§ 33b und 33c eingefügt:

„§ 33b

Sonderbestimmungen für Krisensituationen

Die Landesregierung kann für zeitlich begrenzte Zeiträume zur Verhinderung des Entstehens oder zur Eindämmung oder Bekämpfung von nachteiligen Folgen von Epidemien, Pandemien, terroristischen Bedrohungen, kriegerischen Auseinandersetzungen, außergewöhnlichen Ereignissen oder sonstigen krisenhaften Situationen oder Entwicklungen für alle oder bestimmte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Verordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen erlassen. Diese können betreffen

1. soweit es zur Aufrechterhaltung der Kinderbildung und -betreuung erforderlich ist, den Bildungsauftrag (§ 1), die Gruppengröße (§ 13), den Personaleinsatz (§ 14), die Öffnungszeiten (§ 17), die örtliche Lage, bauliche Gestaltung und Einrichtung (§ 19), die Aufnahme von Kindern (§ 23), die Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht (§ 24) sowie die Mitwirkungspflicht der Eltern (§ 27);
2. soweit eine fristwahrende Anzeige oder Antragstellung, die fristgerechte Bewilligung von Einrichtungen oder die fristgerechte Feststellung des Sprachstandes nicht gewährleistet ist, die Fristen (Beginn, Unterbrechung oder Hemmung des Ablaufs, Ende) betreffend die Anzeige und Genehmigung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§§ 20 und 21 Abs. 1) und die Sprachstandsfeststellung (§ 10) sowie
3. die Bestimmungen zu Beiträgen des Landes (§ 31) und der Fristen (Beginn, Unterbrechung oder Hemmung des Ablaufs, Ende) betreffend Beiträge des Landes.

§ 33c

Rückwirkung von Verordnungen

Verordnungen im Sinne der § 19 Abs. 4 und § 33b können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

3. Dem § 35 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 33b und 33c in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

Allgemeines:

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 enthält kein Instrumentarium, um rasch auf eine krisenhafte Situation reagieren zu können. Schon die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, als Verwaltung schnell und flexibel auf sich ständig ändernde Gegebenheiten reagieren zu können. Aktuell stellen die Folgen der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine das Burgenland erneut vor Herausforderungen.

Mit diesem Gesetzesvorschlag soll der Landesregierung ein Instrumentarium an die Hand gegeben werden, das es ihr ermöglicht, für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse bzw. Krisensituationen die erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Kinderbildung und -betreuung treffen zu können.

Zu § 33b (Sonderbestimmungen für Krisensituationen):

Diese Regelung ermächtigt die Landesregierung unter den darin festgelegten, engen Voraussetzungen, im Verordnungsweg von den Bestimmungen des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 abweichende Regelungen zu treffen.

Die Erlassung einer Verordnung gemäß § 33b erfordert das Vorliegen einer Epidemie, Pandemie, terroristischen Bedrohung, kriegerischen Auseinandersetzung (und damit beispielsweise in Zusammenhang stehenden Flüchtlingsbewegungen), eines außergewöhnlichen Ereignisses oder einer sonstigen krisenhaften Situation oder Entwicklung. Unter den Begriffen des „außergewöhnlichen Ereignisses“ und der „krisenhaften Situation oder Entwicklung“ sind etwa Reaktorunfälle in benachbarten Staaten, Umweltkatastrophen u.dgl. zu verstehen, schlicht sämtliche Ereignisse, deren Bewältigung außerordentliche Maßnahmen erforderlich machen.

Ein Tätigwerden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen ist auf Grund von Krisensituationen und deren Folgen unter Umständen nicht immer möglich oder tunlich. § 33b Z 2 dient sowohl der Vermeidung von verfahrensrechtlichen Nachteilen (die auch Auswirkungen auf die materiell-rechtliche individuelle Rechtslage, beispielsweise durch die Zurückweisung eines Antrages als verspätet, haben können, als auch der generellen Vermeidung von Säumnisfolgen wie verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen. Demgemäß können in einer Verordnung gemäß Z 2 nicht nur Regelungen betreffend Beginn und Dauer von Fristen, sondern auch Regelungen zum Fristablauf, etwa im Sinn einer Hemmung von deren Ablauf, getroffen werden, wenn es durch die krisenbedingten Abwehrmaßnahmen zu einer Einschränkung des öffentlichen Lebens, des Verwaltungshandelns oder zu einer Einschränkung der öffentlichen Kommunikationsnetze kommt.

In inhaltlicher Hinsicht ist die Ermächtigung des § 33b nicht schrankenlos, sondern nur auf die in der Z 1 bis 3 angeführten Regelungsbereiche beschränkt.

Mit der Formulierung „zeitlich begrenzte Zeiträume“ wird zum Ausdruck gebracht, dass auf Grundlage des § 33b erlassene Verordnungen hinsichtlich ihrer Geltungsdauer einer Befristung bedürfen.

Zu § 33c (Rückwirkung von Verordnungen):

Diese Regelung ermächtigt die Landesregierung, Verordnungen auch rückwirkend zu erlassen.

Erläuterungen

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, kam es zur Neustrukturierung der Behördenorganisation auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens. Unter anderem entfiel die Funktion des amtsführenden Präsidenten bzw. der amtsführenden Präsidentin des Landesschulrates, weshalb Anpassungen dienst- und bezügerechtlicher Bestimmungen im Burgenländischen Landesbezügegesetz erforderlich sind. Durch die vorliegende Novelle soll eine Anpassung an die bundesrechtlichen Vorschriften (insb. § 37 Abs. 2 Z 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017) erfolgen.

Das Übergangsrecht, das sich auf ehemalige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bezieht, bleibt unverändert.

Durch die vorliegende Novelle soll eine Anpassung des Bezuges des Direktors des Landes-Rechnungshofes Burgenland im Hinblick auf den bundesweiten Durchschnitt erfolgen. Die Notwendigkeit einer Anpassung ergibt sich außerdem in Anbetracht der mit der Funktion des Direktors des Landes-Rechnungshofes einhergehenden verantwortungsvollen Aufgaben und aus einem Vergleich mit den Verantwortungsbereichen anderer im Burgenländischen Landesbezügegesetz genannter oberster Organe und der für diese gesetzlich festgelegten Bezügen.